

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1313 –**

Lohnsteuererhöhung für Geringverdiener

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2010 zahlen Menschen mit geringem Einkommen eine höhere Lohnsteuer. Dies geht aus einem Vergleich der Lohnsteuertabellen der Jahre 2009 und 2010 hervor. Demnach zahlen beispielsweise Steuerpflichtige in den Steuerklassen I und IV mit einem Bruttolohn zwischen 888 Euro und 1 197 Euro mehr Lohnsteuer als im Vorjahr. Inklusive Kirchensteuer kann sich diese Mehrbelastung pro Person auf bis zu 4,64 Euro pro Monat belaufen. Damit ergeben sich für das Gesamtjahr maximale Mehrbelastungen von über 55 Euro pro Person.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 8. Januar 2010 dazu erklärt (vgl. Eintrag auf der Homepage des BMF zum Thema „Schlechterstellung im Lohnsteuerabzug 2010“ als Antwort auf eine Bürgerfrage), dass der höhere Lohnsteuerabzug daher resultiert, dass aus „technischen Gründen“ keine Günstigerprüfung mit dem Rechtszustand vor 2005 mehr möglich sei. Diese Günstigerprüfung war nach Angabe des BMF im Vorjahr noch möglich und wurde erst durch die Änderungen des Bürgerentlastungsgesetzes unmöglich. Weil die Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, aber weiterhin durchgeführt werde, führe die Lohnsteuererhöhung nicht zu einer erhöhten Belastung. Vielmehr werde der erhöhte Lohnsteuerabzug bei der Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen und sogar überkompensiert, so dass es in allen Fällen zu einer Entlastung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gegenüber dem Veranlagungszeitraum 2009 komme.

Das Bundesministerium hat jedoch darauf verzichtet, die genaue Ermittlung der Lohnsteuer in den Lohnsteuertabellen transparent zu machen. Die Angaben des Bundesministeriums können auf dieser Basis von Steuerpflichtigen und ihren Beratern nicht nachvollzogen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959, BStBl I S. 782) hat sich der steuerliche Abzug von Vorsorgeaufwendungen ab 1. Januar 2010 in wesentlichen Bereichen geändert. Dies betrifft neben dem Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (§ 10 des Einkommensteuergesetzes – EStG) auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen über die Vorsorgepauschale im Massenverfahren Lohnsteuer (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 4 EStG). Bei der Vorsorgepauschale haben sich wesentliche strukturelle Änderungen ergeben. So wird eine Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren nunmehr in allen Steuerklassen berücksichtigt, also erstmals auch in den Steuerklassen V und VI. Die Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung führen in einzelnen Lohnbereichen dazu, dass die Lohnsteuer 2010 gegenüber der Lohnsteuer 2009 geringfügig höher ist. In den Steuerklassen V und VI kommt es durch die erstmalige Berücksichtigung einer Vorsorgepauschale durchweg zu lohnsteuerlichen Entlastungen.

Die notwendigen strukturellen Änderungen können in den anderen Lohnsteuerklassen in Teilbereichen zu Mehrbelastungen führen. Deshalb wurde in den Gesetzentwurf eine Sonderregelung aufgenommen, die diese Mehrbelastungen beim Lohnsteuerabzug 2010 gegenüber dem Lohnsteuerabzug 2009 minimiert. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung auf, eine Alternative mit dem Ziel einer geringeren Mehrbelastung zu erarbeiten. Daraufhin wurde im parlamentarischen Verfahren eine arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale eingeführt. Die neue Mindestvorsorgepauschale für die Kranken-/Pflegeversicherung beträgt 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1 900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V, VI bzw. höchstens 3 000 Euro in der Steuerklasse III. Durch diese Änderung werden die Mehrbelastungen beim Lohnsteuerabzug (Vergleich 2010 zu 2009) vermindert. So mildert z. B. die Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 3 000 Euro in der Steuerklasse III die maximale lohnsteuerliche Mehrbelastung in der Steuerklasse III (im Bereich von ca. 20 000 Euro bis 30 000 Euro Bruttoarbeitslohn jährlich) bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern auf unter 10 Euro monatlich. Ist mindestens ein Kind vorhanden, kommt es wegen des ab 2010 um 20 Euro gestiegenen Kindergeldes in der Summe (Steuer + Kindergeld) zu keiner Mehrbelastung. Erhält der andere Ehegatte ebenfalls Arbeitslohn (Steuerklasse V), ist die Summe der Lohnsteuer beider Ehegatten ebenfalls grundsätzlich niedriger als 2009.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann das Mehr an Lohnsteuer auf Grund der geleisteten Vorsorgeaufwendungen und der Günstigerprüfung beim Sonderausgabenabzug (§ 10 Absatz 4a EStG) ausgeglichen werden. Es wird das sich nach dem Recht 2004 ergebende Abzugsvolumen mit dem sich nach der Neuregelung ergebenden Abzugsvolumen verglichen. Der höhere Betrag wird angesetzt.

In Sonderfällen, nämlich bei Steuerpflichtigen, die keinen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. Werkspensionäre, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), wird ab 2010 kein Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung berücksichtigt. In diesen Sonderfällen kann die lohnsteuerliche Mehrbelastung daher höher sein (in Steuerklasse III bis zu 34,01 Euro bei 3 000 Euro monatlich).

1. Nach welchem Berechnungsschema wurde die Lohnsteuer in den Lohnsteuertabellen 2009 und 2010 für die unterschiedlichen Steuerklassen jeweils genau ermittelt?

Die Lohnsteuer ist entsprechend der Rechenanweisung in § 39b Absatz 2 und 3 EStG zu ermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen stellt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben jährlich Programmablaufpläne für die maschinelle und manuelle Berechnung der Lohnsteuer auf und macht diese im Bundessteuerblatt bekannt (§ 39b Absatz 8 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG; für 2009 im BStBl I S. 1035 und 1060 sowie im BStBl I 2009 S. 450 und 460; für 2010 im BStBl I S. 1192, 1216, 1333 und 1337).

Eine beispielhafte Berechnung ist in der Anlage 1 dargestellt für die Steuerklassen I, II und IV sowie die Steuerklasse III (wegen der Besonderheit bei der Vorsorgepauschale in 2009). In den Steuerklassen V und VI kommt es durch die erstmalige Berücksichtigung einer Vorsorgepauschale in 2010 durchweg zu lohnsteuerlichen Entlastungen gegenüber 2009; auf eine Darstellung wird daher verzichtet.

2. Wie ergibt sich aus diesem Berechnungsschema die Differenz in der Lohnsteuerzahlung in 2010 gegenüber 2009, jeweils für Beispiellöhne von 900, 1 020 und 1 100 Euro in den Steuerklassen I und IV?

Auf die Berechnungen in Anlage 2 wird verwiesen. Die Beispiellöhne von 900, 1 020 und 1 100 Euro wurden auf Jahresarbeitslöhne hochgerechnet.

3. Wie ergeben sich aus diesem Berechnungsschema die entsprechenden Mehrbelastungen für Alleinerziehende (Steuerklasse II)?

Auf die Berechnungen in Anlage 3 wird verwiesen. Die Beispiellöhne von 900, 1 020 und 1 100 Euro wurden auf Jahresarbeitslöhne hochgerechnet.

4. Welche festzusetzende Einkommensteuer ergibt sich für diese typisierten Einkommen jeweils für das Jahr 2010 und das Jahr 2009, jeweils unter der Annahme, dass bei den Steuerpflichtigen keine Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags oder andere Sondertatbestände vorliegen, und wie sieht in diesem Fall das Berechnungsschema aus?

Auf die Berechnungen in den Anlagen 2 und 3 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass Geringverdiener eine Lohnsteuererhöhung erfahren, unter den Gesichtspunkten der Steuergerechtigkeit und der Steuervereinfachung?

Die geringfügige Erhöhung der Lohnsteuer (Vergleich 2010 zu 2009) ist Folge der geänderten Regelungen zum Sonderausgabenabzug und der damit verbundenen unvermeidlichen strukturellen Änderungen bei der Vorsorgepauschale. Im parlamentarischen Verfahren wurde mit Einführung der Mindestvorsorgepauschale ein Kompromiss gefunden, der die Mehrbelastungen vermindert und zugleich bewirkt, dass nicht in größerem Umfang Nachzahlungsfälle entstehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dieser Kompromiss dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung Rechnung trägt und unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit vertretbar ist. Dauerhafte Nachteile entstehen den Arbeitnehmern dadurch nicht, denn bei der Einkommensteuerveranlagung er-

folgt ein Ausgleich, wenn vom Arbeitnehmer entsprechende Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung) geleistet wurden.

Zu bedenken ist dabei auch, dass der Lohnsteuerabzug – als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer – die tatsächliche Einkommensteuerschuld nur in den wenigsten Fällen punktgenau abbilden kann. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im Massenverfahren Lohnsteuer eine typisierende Betrachtung des Einzelfalls vorgenommen werden muss.

6. Worin genau liegen die technischen Gründe dafür, dass die Günstigerprüfung durch die Änderungen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung bei der Lohnsteuerberechnung nicht mehr berücksichtigt werden können?

Bis 2009 wurde in der Steuerklasse V und in der Steuerklasse VI keine Vorsorgepauschale berücksichtigt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG a. F.); in der Steuerklasse III wurden die Höchstbeträge bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale verdoppelt (§ 10c Absatz 4 i. V. m. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b EStG a. F.). Das galt auch für die Vorsorgepauschale nach dem Recht des Jahres 2004, auf das bei der Günstigerprüfung Bezug genommen wurde (§ 10c Absatz 5 EStG a. F.). Ab 2010 ist auch in der Steuerklasse V und der Steuerklasse VI eine Vorsorgepauschale zu berücksichtigen, weil bei Sozialversicherungspflicht auch tatsächlich Beiträge gezahlt werden.

Eine Beibehaltung der Günstigerprüfung würde dazu führen, dass es in bestimmten Fällen der Steuerklassenkombination III/V einerseits beim Arbeitnehmer-Ehegatten mit der Steuerklasse III zu einer Verdopplung der Höchstbeträge bei der Vorsorgepauschale (nach altem Recht) kommen würde und andererseits beim Arbeitnehmer-Ehegatten mit der Steuerklasse V eine Vorsorgepauschale (nach neuem Recht) zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis würde eine wesentlich zu hohe Vorsorgepauschale gewährt, die zu einer zu geringen Lohnsteuer – im Vergleich zur Einkommensteuerschuld – führen würde. Die Folge wären gegebenenfalls unvertretbar hohe Nachzahlungen. Eine Günstigerprüfung wäre bei den Steuerklassen III und V technisch nur möglich, wenn der Arbeitgeber des einen Ehegatten die steuerlichen Verhältnisse des anderen Ehegatten, gegebenenfalls Arbeitnehmer-Ehegatten kennen würde. Dies ist nicht der Fall, womit eine Günstigerprüfung in dieser Fallgruppe technisch ausscheidet. Die Günstigerprüfung dann in den anderen Steuerklassen beizubehalten, hält die Bundesregierung aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die dort wesentlich geringeren vorübergehenden Mehrbelastungen und dem Erfordernis, die Lohnsteuerberechnung zu vereinfachen, nicht für vertretbar.

7. Warum ist es kein Problem, diese Günstigerprüfung bei der Einkommensteueranlagung in jedem Einzelfall vorzunehmen, und warum konnte eine analoge Prüfung nicht in der typisierten und einmaligen Ausarbeitung der Lohnsteuertabelle 2010 erfolgen?

Beim Lohnsteuerabzug hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Die steuerliche Situation des Arbeitnehmer-Ehepaares ist ihm nicht bekannt. Bei der Einkommensteueranlagung von Ehegatten nach Ablauf des Jahres liegen dem Finanzamt dagegen die für die Besteuerung erforderlichen Informationen zu den angefallenen Vorsorgeaufwendungen der Ehegatten vor. Sie können hier unter verschiedenen Rechtsvorschriften geprüft und verglichen werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die Betroffenen künftig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, um doch noch eine Steuersenkung zu erhalten, jeweils unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit, der Steuervereinfachung und des Bürokratieabbaus?

Die geringfügigen vorübergehenden Mehrbelastungen im Lohnsteuerabzugsverfahren in Teilbereichen sind unvermeidlich, auch aus Gründen der Vermeidung von Komplizierungen bei der Lohnsteuerberechnung (siehe Bundestagsdrucksache 16/12254 vom 16. März 2009, S. 27, linke Spalte).

Allein wegen der geringfügigen Mehrbelastungen durch eine gegenüber dem Sonderausgabenabzug geringere Vorsorgepauschale dürfte in den wenigsten Fällen eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Aus anderen Gründen ist häufig die Abgabe einer Steuererklärung angezeigt (Antragsveranlagung, z. B. bei schwankendem – auch leicht schwankendem – Arbeitslohn oder bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen, für die auch Mieter einer Wohnung eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG erhalten können, Geltendmachung von höheren Werbungskosten oder von anderen Ermäßigungsgründen). Nur in Fällen einer Pflichtveranlagung ist eine Einkommensteuerveranlagung obligatorisch (siehe § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 EStG). Beiträge im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“ oder sog. Basisrente) können in vielen Fällen ebenfalls erst über eine Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

9. Für wie viele Fälle mit einem Arbeitslohn, für den nun höhere Lohnsteuer zu entrichten ist – und in den vergangenen Jahren Lohnsteuer von den Arbeitgebern einbehalten wurde – wurde in den vergangenen Jahren tatsächlich eine Einkommensteuererklärung abgegeben?

Eine Auswertung der Einkommensteuerstatistik 2004 zeigt, dass von rund 3,4 Millionen Arbeitnehmern in den betroffenen Einkommensbereichen knapp die Hälfte zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet war, etwa wegen anderer Einkünfte/Nebeneinkünfte oder wegen des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld etc.). Weitere 1,2 Millionen Arbeitnehmer gaben einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ab, weil es ihnen sinnvoll erschien. Lediglich 600 000 Personen (ca. 1,5 Prozent der Arbeitnehmerschaft bei angenommenen 40 Millionen Arbeitnehmern in Deutschland), die gegebenenfalls von einer Lohnsteuermehrbelastung betroffen sein könnten, gaben im Jahr 2004 keine Steuererklärung ab. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die beim Finanzamt keine Veranlagung beantragen, dürfte gegenüber 2004 weiter zurückgegangen sein; wegen der Einzelheiten siehe auch Antwort zu Frage 8.

Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2004

Steuerfälle nach Steuerklasse, Bruttolohnhöhen und Veranlagungsart

Veranlagungsart	Steuerklasse I, IV	Steuerklasse II	Steuerklasse III ¹
	Bruttolohn von 10 700 Euro bis unter 14 000 Euro	Bruttolohn von 12 200 Euro bis unter 14 400 Euro	Bruttolohn von 20 300 Euro bis unter 33 800 Euro
	Steuerfälle	Steuerfälle	Steuerfälle
Pflichtveranlagung	536 429	7 491	1 063 512
Antragsveranlagung	432 167	6 224	779 146
Nicht veranlagte Fälle	301 460	24 693	277 201
Insgesamt	1 270 056	38 408	2 119 859

¹ Ohne Steuerfälle der Kombination III/V oder V/III.

10. Für welche weiteren Einkommensgruppen in welchen Lohnsteuerklassen ergeben sich jeweils höhere Belastungen dergestalt, dass diese zwar weniger Lohnsteuer zahlen als im Jahr 2009, aber mehr als im hypothetischen Fall einer Berücksichtigung der Günstigerprüfung im Lohnsteuerabzugsverfahren 2010, und wie fällt die Antwort zu Frage 9 für diese Personengruppen aus?

Die Günstigerprüfung kann aus technischen Gründen nicht in die Lohnsteuerberechnung des Jahres 2010 einbezogen werden. Eine hypothetische Berücksichtigung der Günstigerprüfung würde zu unsystematischen Ergebnissen führen (vgl. Antwort zu Frage 6).

11. Rechnet die Bundesregierung damit, dass – und wenn ja in welchem Umfang – aufgrund des Sachverhaltes mehr Menschen (in den betroffenen Einkommensgruppen) als in der Vergangenheit Einkommensteuererklärungen abgeben werden, und wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung die den Steuerpflichtigen hierdurch entstehenden Befolgungskosten absolut und im Verhältnis zur Einkommensteuererstattung ein?

Die Bundesregierung rechnet damit, dass nicht wesentlich mehr Menschen (in den betroffenen Einkommensgruppen) eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen werden (siehe die Antworten zu den Fragen 8 und 9). Die den Steuerpflichtigen insoweit entstehenden Befolgungskosten sind nicht bezifferbar.

12. In welcher Höhe würden aus diesem Sachverhalt insgesamt Steuermehreinnahmen resultieren, wenn sich der Anteil derjenigen Steuerpflichtigen, die keine Einkommensteuererklärung abgeben, gegenüber der Vergangenheit nicht verändern würde; jeweils im Vergleich zur Lohnsteuertabelle 2009 und zum hypothetischen Fortbestand der Günstigerprüfung?
13. In welcher Höhe würden sich Zinsvorteile für die öffentliche Hand ergeben, wenn sich der Anteil derjenigen Steuerpflichtigen, die eine Einkommensteuererklärung abgeben, gegenüber der Vergangenheit nicht verändern würde (gegebenenfalls unter der Berücksichtigung von unterschiedlichen Zinssätzen); jeweils im Vergleich zur Lohnsteuertabelle 2009 und zum hypothetischen Fortbestand der Günstigerprüfung?

Die Fragen 12 und 13 werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine seriöse Schätzung möglicher Steuermehreinnahmen bzw. eines möglichen Zinsvorteils für die öffentliche Hand ist nicht möglich. Die Wirkungen werden als eher gering eingeschätzt.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die konjunkturelle Wirkung des resultierenden Entzugs von Kaufkraft bei Geringverdienern, auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung eine Stützung der Konjunktur grundsätzlich für das Jahr 2010 noch als notwendig erachtet?

Eine konjunkturelle Wirkung durch den Wegfall der Günstigerprüfung im Lohnsteuerabzugsverfahren ist auf Grund der gering einzuschätzenden Wirkungen nicht zu erwarten.

Anlage 1

Seite 1

Lohnsteuerberechnung 2009				StKI I oder IV	StKI II
Arbeitslohn				25.000 €	25.000 €
./.. Arbeitnehmer-Pauschbetrag				920 €	920 €
= Einkünfte				24.080 €	24.080 €
= Summe der Einkünfte				24.080 €	24.080 €
Entlastungsbetrag für					
./.. Alleinerziehende					1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte				24.080 €	22.772 €
./.. Sonderausgaben-Pauschbetrag				36 €	36 €
Vorsorgepauschale					
9,95 % des AN-Anteils zur Rentenversicherung					
	2.488 €				
A	darauf Kohortensatz	36%	896 €		
	sonstige Vorsorge	11%	2.750 €		
B	maximal		1.500 €	1.500 €	
	Summe A + B				2.396 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>					
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20% des Arbeitslohns</i>					
			5.000 €		
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl. 16% des Arbeitslohns</i>					
		0 €	5.000 €		
<i>Grundhöchstbetrag maximal 1.334 €</i>					
		1.334 €	3.666 €		
<i>hälftiger Höchstbetrag maximal 667 €</i>					
		667 €			
					2.001 €
./.. Ansatz der Vorsorgepauschale				2.396 €	2.396 €
= zu versteuerndes Einkommen				21.648 €	20.340 €
Lohnsteuer - Grundtarif				3.212 €	2.851 €

Anlage 1

Seite 2

Lohnsteuerberechnung 2010			
		StKI I oder IV	StKI II
Arbeitslohn		25.000 €	25.000 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €	920 €
= Einkünfte		24.080 €	24.080 €
= Summe der Einkünfte		24.080 €	24.080 €
Entlastungsbetrag für			
./. Alleinerziehende			1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte		24.080 €	22.772 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €	36 €
Vorsorgepauschale			
9,95 % des AN-Anteils zur Rentenversicherung	2.488 €		
darauf Kohortensatz	40%		995 €
sonstige Vorsorge	12%	3.000 €	
A maximal		1.900 €	
oder typisierte KV / PV			
KV-Beitragsatz (lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%		
PV-Beitragsatz (lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%		
zu berücksichtigende			
B Aufwendungen		2.144 €	
der höhere Betrag aus A und B			2.144 €
Summe			3.139 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		3.139 €	3.139 €
= zu versteuerndes Einkommen		20.905 €	19.597 €
Lohnsteuer - Grundtarif		2.946 €	2.592 €
(Entlastung)		(-266)	(-259)

Anlage 1

Seite 3

Lohnsteuerberechnung 2009		StKI III
Arbeitslohn		25.000 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		24.080 €
= Summe der Einkünfte		24.080 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		24.080 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		72 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur Rentenversicherung		
	2.488 €	
A darauf Kohortensatz	36%	896 €
sonstige Vorsorge	11%	2.750 €
B maximal	3.000 €	2.750 €
Summe A + B		3.646 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>		
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20% des Arbeitslohns</i>		
	5.000 €	
<i>Vorwegabzug 6.136 € abzgl. 16% des Arbeitslohns</i>		
	2.136 €	2.864 €
<i>Grundhöchstbetrag maximal 2.668 €</i>		
	2.668 €	196 €
<i>hälftiger Höchstbetrag maximal 1.334 €</i>		
	98 €	
Summe		4.902 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		4.902 €
= zu versteuerndes Einkommen		19.106 €
Lohnsteuer - Splittingtarif		536 €

Anlage 1

Seite 4

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI III
Arbeitslohn		25.000 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		24.080 €
= Summe der Einkünfte		24.080 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		24.080 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung	2.488 €	
darauf Kohortensatz	40%	995 €
sonstige Vorsorge	12% 3.000 €	
A maximal	3.000 €	
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
B zu berücksichtigende Aufwendungen	2.144 €	
der höhere Betrag aus A und B		3.000 €
Summe		3.995 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		3.995 €
= zu versteuerndes Einkommen		20.049 €
Lohnsteuer - Splittingtarif		640 €
(Mehrbelastung)		(104)

Anlage 2

Seite 1

Lohnsteuerberechnung 2009		StKI I / IV
Arbeitslohn (900 € monatlich)		10.800 €
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920 €
=	Einkünfte	9.880 €
=	Summe der Einkünfte	9.880 €
	Entlastungsbetrag für	
./.	Alleinerziehende	
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	9.880 €
./.	Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung		
	1.075 €	
A	darauf Kohortensatz	36% 387 €
	sonstige Vorsorge	11% 1.188 €
B	maximal	1.500 € 1.188 €
	Summe A + B	1.575 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>		
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20%</i>		
<i>des Arbeitslohns</i>		
	2.160 €	
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl.</i>		
<i>16% des Arbeitslohns</i>		
	1.340 €	820 €
<i>Grundhöchstbetrag</i>		
<i>maximal 1.334 €</i>		
	820 €	0 €
<i>häftiger Höchstbetrag</i>		
<i>maximal 667 €</i>		
	0 €	
	Summe	2.160 €
./.	Ansatz der Vorsorgepauschale	2.160 €
=	zu versteuerndes Einkommen	7.684 €
	Lohnsteuer - Grundtarif	0 €

Anlage 2

Seite 2

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI I / IV
Arbeitslohn (900 € monatlich)		10.800 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		9.880 €
= Summe der Einkünfte		9.880 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		9.880 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung	1.075 €	
darauf Kohortensatz	40%	430 €
sonstige Vorsorge	12%	1.296 €
A maximal	1.900 €	
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
zu berücksichtigende		
B Aufwendungen		926 €
der höhere Betrag aus A und B		
Summe		1.296 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		1.726 €
= zu versteuerndes Einkommen		8.118 €
Lohnsteuer - Grundtarif		16 €
(Mehrbelastung)		(16)

Anlage 2

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2009			
Bruttolohn			10.800 €
./.Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte			9.880 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das AltEinkG ab 2005		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.190 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	1.075 €	Kürzung um 16 %	
	Aufwand Arbeitnehmer	des Bruttolohns	1.728 €
	1.075 €	verbleibender	
	Gesamtaufwand Rente	Vorwegabzug	1.340 €
	berücksichtigungsfähig	verbleibende	
	nach Stufenplan AltEinkG	Aufwendungen	850 €
	abzgl. steuerfreier AG-Anteil	68% 1.461 €	
	1.075 €	Grundhöchstbetrag	850 €
	Abzugsbetrag RV	verbleibende	
	387 €	Aufwendungen	0 €
	(SV) sonstige	hälftiger	
2	Versicherungen	Höchstbetrag	0 €
	Aufwand Arbeitnehmer		
	maximaler Abzug		
	1.115 €		
	1.500 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.115 €		
3	Summe	Summe	2.190 €
	1.502 €		
Günstigerprüfung			
(der höhere Betrag aus A und B)		2.190 €	
			2.190 €
Einkommen			7.654 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			7.654 €
tarifliche Einkommensteuer			0 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			0 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			0 €

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2010			
Bruttolohn			10.800 €
./.Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte			9.880 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz		Altregelung bis 2004	
1 Rente (RV)		Aufwendungen (RV + SV)	2.190 €
Aufwand Arbeitgeber	1.075 €	Vorwegabzug	3.068 €
Aufwand Arbeitnehmer	1.075 €	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	1.728 €
Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG- Anteil	2.149 €	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	1.340 €
70%	1.504 €	850 €	
Abzugsbetrag RV	1.075 €	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	850 €
(SV) sonstige	430 €	0 €	
2 Versicherungen		häftiger Höchstbetrag	0 €
Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug	1.115 €	Summe	2.190 €
Abzugsbetrag SV	1.900 €		
Mindestens KV	853 €		
Kürzungsanteil verbleiben	4% 34 €		
Mindestens PV	819 €		
Summe KV PV	105 €		
3 Summe	924 €		
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)			2.190 €
Einkommen			7.654 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			7.654 €
tarifliche Einkommensteuer			0 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			0 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			0 €

Anlage 2

Seite 5

Lohnsteuerberechnung 2009				StKI I / IV
Arbeitslohn (1.020 € monatlich)				12.240 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag				920 €
= Einkünfte				11.320 €
= Summe der Einkünfte				11.320 €
Entlastungsbetrag für				
./. Alleinerziehende				
= Gesamtbetrag der Einkünfte				11.320 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag				36 €
Vorsorgepauschale				
9,95 % des AN-Anteils zur Rentenversicherung				
	1.218 €			
A darauf Kohortensatz	36%		439 €	
sonstige Vorsorge	11%	1.346 €		
B maximal		1.500 €	1.346 €	
Summe A + B				1.785 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>				
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20%</i> <i>des Arbeitslohns</i>				
			2.448 €	
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl.</i> <i>16% des Arbeitslohns</i>				
	1.110 €		1.338 €	
<i>Grundhöchstbetrag</i> <i>maximal 1.334 €</i>				
	1.334 €		4 €	
<i>häufiger Höchstbetrag</i> <i>maximal 667 €</i>				
	2 €			
<i>Summe</i>				2.446 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale				2.446 €
= zu versteuerndes Einkommen				8.838 €
Lohnsteuer - Grundtarif				150 €

Anlage 2

Seite 6

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI I / IV
Arbeitslohn (1.020 € monatlich)		12.240 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		11.320 €
= Summe der Einkünfte		11.320 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		11.320 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung	1.218 €	
darauf Kohortensatz	40%	488 €
sonstige Vorsorge	12%	1.469 €
A maximal	1.900 €	
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
zu berücksichtigende		
B Aufwendungen	1.050 €	
der höhere Betrag aus A und B		
Summe		1.469 €
		1.957 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		1.957 €
= zu versteuerndes Einkommen		9.327 €
Lohnsteuer - Grundtarif		201 €
(Mehrbelastung)		(51)

Anlage 2

Seite 7

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2009			
Bruttolohn			12.240 €
./.Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte			11.320 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das AltEinkG ab 2005		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.482 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	1.958 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	1.110 €
	68% 1.656 €	1.372 €	
	1.218 €	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	1.334 €
	Abzugsbetrag RV	38 €	
		hälftiger Höchstbetrag	19 €
	(SV) sonstige		
2	Versicherungen		
	Aufwand Arbeitnehmer		
	maximaler Abzug		
	1.264 €		
	1.500 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.264 €		
3	Summe	Summe	2.463 €
	1.702 €		
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)		2.463 €	
			2.463 €
Einkommen			8.821 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			8.821 €
tarifliche Einkommensteuer			147 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			147 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			147 €

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2010			
Bruttolohn			12.240 €
./.Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte			11.320 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz		Altregelung bis 2004	
1 Rente (RV)		Aufwendungen (RV + SV)	2.482 €
Aufwand Arbeitgeber	1.218 €	Vorwegabzug	3.068 €
Aufwand Arbeitnehmer	1.218 €	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	1.958 €
Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG	2.436 €	Vorwegabzug verbleibende	1.110 €
abzgl. steuerfreier AG-Anteil	70% 1.705 €	Aufwendungen	1.372 €
Abzugsbetrag RV	1.218 €	Grundhöchstbetrag verbleibende	1.334 €
(SV) sonstige		Aufwendungen	38 €
2 Versicherungen		höchstbetr. hälftiger Höchstbetrag	19 €
Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug	1.264 €	Summe	2.463 €
Abzugsbetrag SV	1.900 €		
Abzugsbetrag SV	1.264 €		
Mindestens KV	967 €		
Kürzungsanteil verbleiben	4% 39 €		
Mindestens PV	928 €		
Summe KV PV	119 €		
Summe KV PV	1.048 €		
3 Summe	1.751 €		
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)			2.463 €
Einkommen			8.821 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			8.821 €
tarifliche Einkommensteuer			120 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			120 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt (-27 € ggü. Vorjahr)			120 €

Anlage 2

Seite 9

Lohnsteuerberechnung 2009		StKI I / IV
Arbeitslohn (1.100 € monatlich)		13.200 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		12.280 €
= Summe der Einkünfte		12.280 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		12.280 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur Rentenversicherung		
	1.313 €	
A darauf Kohortensatz	36%	473 €
sonstige Vorsorge	11%	1.452 €
B maximal	1.500 €	1.452 €
Summe A + B		1.925 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>		
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20%</i>		
<i>des Arbeitslohns</i>		<i>2.640 €</i>
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl.</i>		
<i>16% des Arbeitslohns</i>	<i>956 €</i>	<i>1.684 €</i>
<i>Grundhöchstbetrag</i>		
<i>maximal 1.334 €</i>	<i>1.334 €</i>	<i>350 €</i>
<i>häufiger Höchstbetrag</i>		
<i>maximal 667 €</i>	<i>175 €</i>	
<i>Summe</i>		<i>2.465 €</i>
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		2.465 €
= zu versteuerndes Einkommen		9.779 €
Lohnsteuer - Grundtarif		307 €

Anlage 2

Seite 10

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI I / IV
Arbeitslohn (1.100 € monatlich)		13.200 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		12.280 €
= Summe der Einkünfte		12.280 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		12.280 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung		
	1.313 €	
darauf Kohortensatz		
	40%	526 €
sonstige Vorsorge		
	12%	1.584 €
A maximal	1.900 €	
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
zu berücksichtigende		
B Aufwendungen	1.132 €	
der höhere Betrag aus A und B		
		1.584 €
Summe		2.110 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		2.110 €
= zu versteuerndes Einkommen		10.134 €
Lohnsteuer - Grundtarif		339 €
(Mehrbelastung)		(32)

Anlage 2

Seite 11

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2009			
Bruttolohn			13.200 €
./.Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte			12.280 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das AltEinkG ab 2005		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.676 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	2.112 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	956 €
	68% 1.786 €	1.720 €	
	1.313 €	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	1.334 €
	Abzugsbetrag RV	386 €	
		hälftiger Höchstbetrag	193 €
	(SV) sonstige		
2	Versicherungen		
	Aufwand Arbeitnehmer		
	maximaler Abzug		
	1.363 €		
	1.500 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.363 €		
3	Summe	Summe	2.483 €
	Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)	2.483 €	
			2.483 €
Einkommen			9.761 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			9.761 €
tarifliche Einkommensteuer			304 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			304 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			304 €

Anlage 2

Seite 12

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2010			
Bruttolohn			13.200 €
./.Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte			12.280 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.676 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	2.112 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	956 €
	70%	1.839 €	1.720 €
	Abzugsbetrag RV	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	1.334 €
		525 €	386 €
	(SV) sonstige Versicherungen	höchstbeträglich	193 €
2	Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug	Summe	2.483 €
	1.363 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.363 €		
	Mindestens KV Kürzungsanteil verbleiben		
	1.043 €		
	4%	42 €	
	1.001 €		
	Mindestens PV	129 €	
	Summe KV PV	1.130 €	
3	Summe	1.888 €	
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)			2.483 €
Einkommen			9.761 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			9.761 €
tarifliche Einkommensteuer			273 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			273 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt (-31 € ggü. Vorjahr)			273 €

Anlage 3

Seite 1

Lohnsteuerberechnung 2009				StKI II
Arbeitslohn (900 € monatlich)				10.800 €
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
=	Einkünfte			9.880 €
=	Summe der Einkünfte			9.880 €
	Entlastungsbetrag für			
./.	Alleinerziehende			1.308 €
=	Gesamtbetrag der Einkünfte			8.572 €
./.	Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
Vorsorgepauschale				
9,95 % des AN-Anteils zur Rentenversicherung				
		1.075 €		
A	darauf Kohortensatz	36%	387 €	
	sonstige Vorsorge	11%	1.188 €	
B	maximal	1.500 €	1.188 €	
	Summe A + B			1.575 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>				
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20%</i>				
<i>des Arbeitslohns</i>				
			2.160 €	
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl.</i>				
<i>16% des Arbeitslohns</i>				
	1.340 €	820 €		
<i>Grundhöchstbetrag</i>				
<i>maximal 1.334 €</i>				
	820 €	0 €		
<i>hälftiger Höchstbetrag</i>				
<i>maximal 667 €</i>				
	0 €			
	<i>Summe</i>		2.160 €	
./. Ansatz der Vorsorgepauschale				2.160 €
= zu versteuerndes Einkommen				6.376 €
Lohnsteuer - Grundtarif				0 €

Anlage 3

Seite 2

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI II
Arbeitslohn (900 € monatlich)		10.800 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		9.880 €
= Summe der Einkünfte		9.880 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte		8.572 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung	1.075 €	
darauf Kohortensatz	40%	430 €
sonstige Vorsorge	12%	1.296 €
A maximal		1.900 €
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
zu berücksichtigende		
B Aufwendungen		926 €
der höhere Betrag aus A und B		1.296 €
Summe		1.726 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		1.726 €
= zu versteuerndes Einkommen		6.810 €
Lohnsteuer - Grundtarif		0 €
(Mehrbelastung)		(0)

Anlage 3

Seite 3

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2009			
Bruttolohn			10.800 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte			9.880 €
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			1.308 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			8.572 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das AltEinkG ab 2005		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)		
	Aufwand Arbeitgeber	1.075 €	Aufwendungen (RV + SV) 2.190 €
	Aufwand Arbeitnehmer	1.075 €	Vorwegabzug 3.068 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	2.149 €	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender Vorwegabzug 1.728 €
	68%	1.461 €	verbleibende Vorwegabzug 1.340 €
	Abzugsbetrag RV	1.075 €	Aufwendungen 850 €
	(SV) sonstige Versicherungen	387 €	Grundhöchstbetrag verbleibende 850 €
2	Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug	1.115 €	Aufwendungen 0 €
	Abzugsbetrag SV	1.500 €	hälftiger Höchstbetrag 0 €
3	Summe	1.502 €	Summe 2.190 €
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)		2.190 €	
			2.190 €
Einkommen			6.346 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			6.346 €
tarifliche Einkommensteuer			0 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			0 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			0 €

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2010			
Bruttolohn			10.800 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte			9.880 €
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			1.308 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			8.572 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.190 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	1.728 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	1.340 €
	70%	850 €	850 €
	Abzugsbetrag RV	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen hälftiger Höchstbetrag	0 €
	(SV) sonstige		0 €
2	Versicherungen	Summe	2.190 €
	Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug		
	Abzugsbetrag SV		
	Mindestens KV	853 €	
	Kürzungsanteil verbleiben	4% 34 €	
	Mindestens PV	819 €	
	Summe KV PV	105 €	
3	Summe	924 €	
		1.545 €	
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)			2.190 €
Einkommen			6.346 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			6.346 €
tarifliche Einkommensteuer			0 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			0 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			0 €

Anlage 3

Seite 5

Lohnsteuerberechnung 2009				StKI II
Arbeitslohn (1.020 € monatlich)				12.240 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag				920 €
= Einkünfte				11.320 €
= Summe der Einkünfte				11.320 €
Entlastungsbetrag für				
./. Alleinerziehende				1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte				10.012 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag				36 €
Vorsorgepauschale				
9,95 % des AN-Anteils zur				
Rentenversicherung				
	1.218 €			
A	darauf Kohortensatz	36%	439 €	
	sonstige Vorsorge	11%	1.346 €	
B	maximal	1.500 €	1.346 €	
	Summe A + B			1.785 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>				
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20%</i>				
<i>des Arbeitslohns</i>				
		2.448 €		
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl.</i>				
	<i>16% des Arbeitslohns</i>	1.110 €	1.338 €	
<i>Grundhöchstbetrag</i>				
	<i>maximal 1.334 €</i>	1.334 €	4 €	
<i>hälftiger Höchstbetrag</i>				
	<i>maximal 667 €</i>	2 €		
	Summe			2.446 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale				2.446 €
= zu versteuerndes Einkommen				7.530 €
Lohnsteuer - Grundtarif				0 €

Anlage 3

Seite 6

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI II
Arbeitslohn (1.020 € monatlich)		12.240 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		11.320 €
= Summe der Einkünfte		11.320 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte		10.012 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung	1.218 €	
darauf Kohortensatz	40%	488 €
sonstige Vorsorge	12%	1.469 €
A maximal		1.900 €
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
zu berücksichtigende		
B Aufwendungen		1.050 €
der höhere Betrag aus A und B		1.469 €
Summe		1.957 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		1.957 €
= zu versteuerndes Einkommen		8.019 €
Lohnsteuer - Grundtarif		2 €
(Mehrbelastung)		(2)

Anlage 3

Seite 7

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2009			
Bruttolohn			12.240 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte			11.320 €
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			1.308 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			10.012 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das AltEinkG ab 2005		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.482 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	1.958 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	1.110 €
	68% 1.656 €	1.372 €	
	1.218 €	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	1.334 €
	Abzugsbetrag RV	38 €	
		häftiger Höchstbetrag	19 €
	(SV) sonstige		
2	Versicherungen		
	Aufwand Arbeitnehmer		
	maximaler Abzug		
	1.264 €		
	1.500 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.264 €		
3	Summe	Summe	2.463 €
	1.702 €		
Günstigerprüfung			
(der höhere Betrag aus A und B)		2.463 €	
			2.463 €
Einkommen			7.513 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			7.513 €
tarifliche Einkommensteuer			0 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			0 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			0 €

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2010			
Bruttolohn			12.240 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte			11.320 €
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			1.308 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			10.012 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.482 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	1.958 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG	Vorwegabzug verbleibende	1.110 €
	abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Aufwendungen	1.372 €
	70%	1.705 €	
	Abzugsbetrag RV	Grundhöchstbetrag verbleibende	1.334 €
		Aufwendungen	38 €
	(SV) sonstige	hälftiger	
2	Versicherungen	Höchstbetrag	19 €
	Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug	Summe	2.463 €
	1.264 €		
	1.900 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.264 €		
	Mindestens KV		
	967 €		
	Kürzungsanteil verbleiben		
	4%	39 €	
	928 €		
	Mindestens PV		
	119 €		
	Summe KV PV		
	1.048 €		
3	Summe		
	1.751 €		
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)			2.463 €
Einkommen			7.513 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			7.513 €
tarifliche Einkommensteuer			0 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			0 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			0 €

Anlage 3

Seite 9

Lohnsteuerberechnung 2009				StKI II
Arbeitslohn (1.100 € monatlich)				13.200 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag				920 €
= Einkünfte				12.280 €
= Summe der Einkünfte				12.280 €
Entlastungsbetrag für				
./. Alleinerziehende				1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte				10.972 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag				36 €
Vorsorgepauschale				
9,95 % des AN-Anteils zur				
Rentenversicherung				
	1.313 €			
A	darauf Kohortensatz	36%	473 €	
	sonstige Vorsorge	11%	1.452 €	
B	maximal	1.500 €	1.452 €	
	Summe A + B			1.925 €
<i>Günstigerprüfung 2004</i>				
<i>Vorsorgeaufwendungen = 20%</i>				
<i>des Arbeitslohns</i>				
			2.640 €	
<i>Vorwegabzug 3.068 € abzgl.</i>				
<i>16% des Arbeitslohns</i>				
	956 €		1.684 €	
<i>Grundhöchstbetrag</i>				
<i>maximal 1.334 €</i>				
	1.334 €		350 €	
<i>hälftiger Höchstbetrag</i>				
<i>maximal 667 €</i>				
	175 €			
			2.465 €	
./. Ansatz der Vorsorgepauschale				2.465 €
= zu versteuerndes Einkommen				8.471 €
Lohnsteuer - Grundtarif				92 €

Anlage 3

Seite 10

Lohnsteuerberechnung 2010		StKI II
Arbeitslohn (1.100 € monatlich)		13.200 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920 €
= Einkünfte		12.280 €
= Summe der Einkünfte		12.280 €
Entlastungsbetrag für		
./. Alleinerziehende		1.308 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte		10.972 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
Vorsorgepauschale		
9,95 % des AN-Anteils zur		
Rentenversicherung	1.313 €	
darauf Kohortensatz	40%	526 €
sonstige Vorsorge	12%	1.584 €
A maximal		1.900 €
oder typisierte KV / PV		
KV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	7,6%	
PV-Beitragssatz		
(lohnsteuerlicher AN-Anteil)	0,975%	
zu berücksichtigende		
B Aufwendungen		1.132 €
der höhere Betrag aus A und B		1.584 €
Summe		2.110 €
./. Ansatz der Vorsorgepauschale		2.110 €
= zu versteuerndes Einkommen		8.826 €
Lohnsteuer - Grundtarif		121 €
(Mehrbelastung)		(29)

Anlage 3

Seite 11

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2009			
Bruttolohn			13.200 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte			12.280 €
./.Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			1.308 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			10.972 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das AltEinkG ab 2005		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.676 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	2.112 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	956 €
	68%	1.786 €	1.720 €
	Abzugsbetrag RV	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	1.334 €
		473 €	386 €
	(SV) sonstige	häftiger Höchstbetrag	193 €
2	Versicherungen		
	Aufwand Arbeitnehmer		
	maximaler Abzug		
	Abzugsbetrag SV		
3	Summe	Summe	2.483 €
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)		2.483 €	
			2.483 €
Einkommen			8.453 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			8.453 €
tarifliche Einkommensteuer			90 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			90 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt			90 €

Anlage 3

Seite 12

Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung 2010			
Bruttolohn			13.200 €
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag			920 €
Summe der Einkünfte			12.280 €
./.Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			1.308 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			10.972 €
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag			36 €
./. Vorsorgeaufwendungen			
A		B	
Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz		Altregelung bis 2004	
1	Rente (RV)	Aufwendungen (RV + SV)	2.676 €
	Aufwand Arbeitgeber	Vorwegabzug	3.068 €
	Aufwand Arbeitnehmer	Kürzung um 16 % des Bruttolohns verbleibender	2.112 €
	Gesamtaufwand Rente berücksichtigungsfähig nach Stufenplan AltEinkG abzgl. steuerfreier AG-Anteil	Vorwegabzug verbleibende Aufwendungen	956 €
	70%	1.839 €	1.720 €
	Abzugsbetrag RV	Grundhöchstbetrag verbleibende Aufwendungen	1.334 €
		525 €	386 €
	(SV) sonstige	hälftiger Höchstbetrag	193 €
2	Versicherungen	Summe	2.483 €
	Aufwand Arbeitnehmer maximaler Abzug		
	1.363 €		
	Abzugsbetrag SV		
	1.363 €		
	Mindestens KV Kürzungsanteil verbleiben	4%	42 €
	1.043 €		
	1.001 €		
	Mindestens PV		129 €
	129 €		
	Summe KV PV		1.130 €
3	Summe		1.888 €
Günstigerprüfung (der höhere Betrag aus A und B)			2.483 €
Einkommen			8.453 €
./. Freibetrag für Kinder			0 €
zu versteuerndes Einkommen			8.453 €
tarifliche Einkommensteuer			64 €
+ erhaltenes Kindergeld			0 €
festzusetzende Einkommensteuer			64 €
darauf Solidaritätszuschlag			0 €
Steuern Gesamt (-26 € ggü. Vorjahr)			64 €

